

Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen

§ 1

Bezeichnung und Gebietsbestand

- (1) Die Gemeinde Mühlhausen in Thüringen ist eine Große kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten.
- (2) Die Stadt führt den Namen „Mühlhausen/Thüringen“.
- (3) Gemeinden, die sich durch Eingemeindungsverträge oder Kraft Gesetz der Stadt Mühlhausen anschließen, sind Ortsteile der Stadt.
- (4) Ortsteile der Stadt Mühlhausen führen den Namen „Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil (Name des Ortsteiles)“:
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Felchta
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Görmar
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Saalfeld
 - Mühlhausen/Thüringen – Ortsteil Windeberg

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Mühlhausen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen wird als großes und als kleines Wappen geführt. Das große Wappen zeigt einen geteilten Schild, oben in Gold, einen wachsenden schwarzen, rotbewehrten Adler und unten in Rot ein silbernes Mühleisen. Der Schild trägt einen goldenen Spangenhelm mit goldener Krone und silbernen Büffelhörnern mit grünen Lindenzweigen. Die Helmdecke ist außen rot, innen golden. Das kleine Wappen besteht nur aus dem Schild des großen Wappens. Die Urzeichnungen des großen und kleinen Wappens mit dem Bestätigungsvermerk des Oberbürgermeisters werden im Stadtarchiv aufbewahrt, ebenso die Muster für die Schwarz-Weiß-Darstellung.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Mühlhausen die Farben Rot und Gold in zwei gleichbreiten Streifen. In der Mitte befindet sich das kleine Stadtwappen.
- (4) Das Siegel der Stadt ist kreisrund. Es trägt in der Mitte das kleine Wappen und im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Mühlhausen/Th.“. Es wird vom Oberbürgermeister als Großes Siegel mit dem äußeren Durchmesser 45 mm geführt. Von der Verwaltung wird es als Kleines Siegel mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm geführt.

§ 3

Vorsitzender des Stadtrates und seine Stellvertreter

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter entsprechend § 23 (1) Satz 3 ThürKO.

§ 4

Oberbürgermeister, Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Mühlhausen wird entsprechend § 28 (3) ThürKO in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl unmittelbar von den Bürgern der Stadt Mühlhausen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
Er ist hauptamtlich tätig. Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Hauptausschusses, des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette.
- (3) Gemäß der Thüringer Kommunalbesoldungsverordnung wird der Oberbürgermeister nach Besoldungsgruppe B 4 besoldet.
- (4) Der Stadtrat wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen hauptamtlichen Beigeordneten. Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Oberbürgermeisters und damit gesetzlicher Vertreter. Er führt die Bezeichnung Bürgermeister.
- (5) Der Beigeordnete wird nach B 2 besoldet.

§ 5

Stadtrat

- (1) Organe der Stadt Mühlhausen sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Sie verwalten die Stadt nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung.
- (2) Der Stadtrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und der durch seine Mitglieder beschlossenen Geschäftsordnung.
- (3) Die Geschäftsordnung hat mindestens Festlegungen zu treffen
 - zur Bildung von Fraktionen,
 - zur Einberufung von Sitzungen,
 - zur Teilnahme an Sitzungen,
 - zur Öffentlichkeit von Sitzungen,
 - zum Inhalt der Niederschriften über Sitzungen des Stadtrates und zur Schriftführung,
 - zu der Behandlung von Widersprüchen und Beanstandungen von Beschlüssen durch den Oberbürgermeister,
 - zur Bekanntmachung von Beschlüssen,
 - zur Leitung und Durchführung der Sitzungen einschließlich Tagesordnung, Vorlagen, Anfragen, Anträge und Fristen,
 - zu Wahlen und Abstimmungsverfahren,
 - zur Arbeit der Ausschüsse.

§ 6 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 102,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 € für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktion, in der sie Mitglied sind, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende einer Fraktion	102,00 €
- der Vorsitzende eines Ausschusses	102,00 €
- der Vorsitzende des Stadtrates	102,00 €.

Der stellvertretende Vorsitzende des Stadtrates erhält für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 26,00 €.

- (5) Die Ortsteilbürgermeister erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|---|----------|
| - Ortsteilbürgermeister Saalfeld, Windeberg | 205,00 € |
| - Ortsteilbürgermeister Görmar, Felchta | 307,00 € |
- (6) Mitglieder des Ortsteilrates erhalten mit Beginn ihrer Amtszeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für die Teilnahme an nachgewiesenen notwendigen Sitzungen des Ortsteilrates.
- (7) Sachkundige Bürger im Sinne § 27 (5) ThürKO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (8) Für die Ortsteilbürgermeister, die Mitglieder des Ortsteilrates und sachkundige Bürger

im Sinne § 27 (5) ThürKO gelten die Regelungen hinsichtlich Verdienstaufschlag und Reisekosten gemäß § 6 Abs. 2 und 3 entsprechend.

- (9) Bürger, die ein Ehrenamt gemäß § 12 (1) ThürKO übernehmen, für das § 6 Absatz 1, 4, 5, 6, 7 und 8 nicht zutrifft, erhalten entsprechend § 13 (1) ThürKO eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 € für die hinsichtlich der Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendige und nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen.

Ist diese Form der Entschädigung aufgrund spezieller gesetzlicher Regelungen oder nach der Spezifik des Ehrenamtes nicht anwendbar, so wird die Form und Höhe der Entschädigung für den speziellen Fall durch Beschluss des Hauptausschusses festgelegt.

Für den Ersatz des Verdienstaufschlages, Pauschalentschädigung und die Zahlung von Reisekosten gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend.

- (10) Mitglieder eines Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag eine Entschädigung von 15,00 €, dazu für den Wahlvorsteher einen Zuschlag von 5,00 €.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Entsprechend § 26 (1) ThürKO wird ein Hauptausschuss aus dem Oberbürgermeister und sechs Stadtratsmitgliedern gebildet. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister
- (2) Die Bildung und Zuständigkeit weiterer Ausschüsse regelt entsprechend § 26 (1) ThürKO die Geschäftsordnung.
- (3) Die Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt auf Basis des Verfahrens Hare-Niemeyer. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

§ 8 Ausländerbeirat

- (1) Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Stadt Mühlhausen gemäß § 26 Abs. 4 ThürKO einen Ausländerbeirat jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats.
- (2) Aufgaben des Ausländerbeirats sind insbesondere, an der Verbesserung der Lebensverhältnisse der Ausländer in der Stadt Mühlhausen mitzuwirken, den Ausländern das Einleben in Deutschland zu erleichtern und die Beziehungen zwischen ihnen und den deutschen Einwohnern zu fördern.

- (3) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.
- (4) Der Ausländerbeirat berät im Rahmen seiner Aufgabe den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die den Lebensbereich der ausländischen Staatsangehörigen berühren. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben; politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Ausländerbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Belange der ausländischen Mitbürger betreffen. Dazu gehört auch, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse dem Ausländerbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet werden. Der Ausländerbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Ausländerbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.
- (5) Anregungen und Empfehlungen des Ausländerbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Ausländerbeirat gibt jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über die Lage der ausländischen Mitbürger in Mühlhausen ab.
- (7) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt neun. Der Oberbürgermeister ist geborenes stimmberechtigtes Mitglied. Die Stellvertretung durch den Bürgermeister ist zulässig. Es gehören ihm ferner fünf Einwohner an, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Die Einzelheiten betreffend die Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats sind in der ‚Wahlordnung für die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats‘ geregelt, die Anlage dieser Hauptsatzung ist. Des Weiteren entsenden die drei stärksten im Stadtrat vertretenen Fraktionen je ein stimmberechtigtes Mitglied in den Ausländerbeirat. Für jedes dieser Beiratsmitglieder wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Dieses muss nicht zwingend Stadtratsmitglied sein. Für die Reihenfolge ist das Stimmenergebnis der letzten Stadtratswahl maßgeblich. Hat der Stadtrat weniger als drei Fraktionen, bleiben die nicht benannten Plätze frei in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 5 Satz 2 ThürKO. Zusätzlich können in den Ausländerbeirat beratende Mitglieder bestellt werden. Zuständig für die Bestellung ist der Ausländerbeirat. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die beratenden Mitglieder haben Teilnehmerstatus mit der Folge, dass ein Rederecht nur durch Entscheidung des Ausländerbeirates erteilt werden kann.
- (8) Der Ausländerbeirat wählt in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden aus der Mitte seiner ausländischen sowie dessen Stellvertreter aus der Mitte seiner deutschen Mitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Ausländerbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden

Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausländerbeirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
- (10) Der Ausländerbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Der Ausländerbeirat wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, danach vom Vorsitzenden. Die Tagungen des Ausländerbeirats sind öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern.
- (11) Der Ausländerbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2 ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausländerbeirats.
- (12) Der Ausländerbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.
- (13) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Ausländerbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sachlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.
- (14) Die stimmberechnigten Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats. Abhängig beschäftigte stimmberechnigte Mitglieder des Ausländerbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig tätige stimmberechnigte Mitglieder des Ausländerbeirats erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 9

Behinderten- und Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Mühlhausen bildet als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen sowie der Senioren in Mühlhausen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats einen Beirat (Behinderten- und Seniorenbeirat). Er ist selbstständig und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig.
- (2) Zu den Aufgaben des Behinderten- und Seniorenbeirats gehört es insbesondere, Ansprechpartner für die Behinderten und Senioren zu sein, die Stadt in allen Behinderten- und Seniorenbelangen zu beraten sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen und Senioren zu initiieren.
- (3) Die Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die ihnen

dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend; zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeldern ist der Stadtrat.

(4) Der Behinderten- und Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Aufgaben den Stadtrat und die Stadtverwaltung in allen Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Mühlhausen gehören und die die Belange der behinderten Menschen und Senioren in Mühlhausen betreffen. Er kann Anregungen und Empfehlungen abgeben. Zu diesem Zweck informiert die Stadtverwaltung Mühlhausen den Behinderten- und Seniorenbeirat über alle für die Belange der Behinderten und Senioren in Mühlhausen relevanten Angelegenheiten. Alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrats und seiner Ausschüsse werden dem Behinderten- und Seniorenbeirat rechtzeitig vor den Sitzungen zugeleitet. Der Behinderten- und Seniorenbeirat wird unter Mitteilung der Tagesordnung für den öffentlichen Teil und der Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil, die ihn besonders berühren, zu den Stadtratssitzungen geladen. Fehlende Stellungnahmen des Behinderten- und Seniorenbeirats hindern nicht das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen der genannten Gremien.

(5) Anregungen und Empfehlungen des Behinderten- und Seniorenbeirats werden zunächst dem Oberbürgermeister vorgelegt. Dieser hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, die Angelegenheit dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung schriftlich vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Behindertenbeirates erstattet einmal jährlich Bericht im Sozialausschuss.

(6) Der Behinderten- und Seniorenbeirat erstattet jährlich vor dem Stadtrat einen Bericht über seine Arbeit und die Lage der behinderten Mitbürger und Senioren in Mühlhausen.

(7) Der Behinderten- und Seniorenbeirat hat 14 Mitglieder, davon 8 Vollmitglieder, die nicht dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung angehören dürfen, mit Stimmberechtigung und 6 beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung. Senioren und Behinderte stellen je 4 Vollmitglieder. Für jedes Vollmitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Am Wahltag müssen die Seniorenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 60. Lebensjahr, am Tag der Bestellung durch den Stadtrat die Behindertenvollmitglieder und ihre Stellvertreter das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Senioren- und Behinderten-Vollmitglieder müssen ferner in Thüringen ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts haben und in der Senioren- bzw. Behindertenarbeit in Mühlhausen engagiert sein. Sofern nicht für Senioren und Behinderte jeweils mindestens 4 Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Behinderten- und Seniorenbeirat gebildet; die Mindestvorschlagszahl bezieht sich nicht auf die Wahl der Stellvertreter.

(8) Die 4 Senioren-Vollmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Seniorenvertretung der Stadt Mühlhausen e. V. durch den Stadtrat gewählt. Die Seniorenvertretung der Stadt Mühlhausen e. V. erfüllt die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG, dass er gemäß seiner Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnimmt. Die Vollmitglieder bleiben über die Amtszeit des Stadtrats im Amt, bis ein neuer Behinderten- und Seniorenbeirat gewählt ist. Zunächst werden die 4 Seniorenvollmitglieder, anschließend ihre Stellvertreter gewählt.

Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Senioren-Beiratsvollmitglieder/ihre Stellvertreter zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.

Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz/e im Behinderten- und Seniorenbeirat erfolgt eine Stichwahl. Es findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt, wobei jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen hat, wie noch verbliebene Sitze zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. seines Stellvertreters rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.“

Die 4 Behinderten-Vollmitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Behindertenvertretung der Stadt Mühlhausen nach schriftlicher Aufforderung durch den Oberbürgermeister vorgeschlagen und durch den Stadtrat per Beschluss bestellt (also keine Wahl).

Die Vollmitglieder bleiben über die Amtszeit des Stadtrats im Amt, bis ein neuer Behinderten- und Seniorenbeirat gewählt ist.

(9) Folgende Personen sind beratende Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats (kein Stimmrecht) und werden vom Stadtrat durch Beschluss bestellt:

- der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister als sein Stellvertreter,
- je ein von den vier stärksten Fraktionen des Stadtrats vorgeschlagenes Mitglied (hat der Stadtrat weniger als vier Fraktionen, je Fraktion ein Mitglied),
- der Vorsitzende des Ausschusses für Kultur, Soziales und Gesundheit.

Für den Fall der Verhinderung wird für jedes Fraktionsmitglied und den Vorsitzenden des Ausschusses für Kultur, Soziales und Gesundheit in der gleichen Weise ein Stellvertreter namentlich bestellt.

Scheidet ein beratendes Mitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt durch den Stadtrat baldmöglichst eine Neubestellung für die laufende Amtszeit des Stadtrats.

(10) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der Behinderten- und Seniorenbeirat in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats auf sich vereint. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(11) Der Vorsitzende - bzw. bei Verhinderung sein Stellvertreter - vertritt den Behinderten- und Seniorenbeirat gegenüber der Stadt. Er führt die laufenden Geschäfte des Behinderten- und Seniorenbeirats, bereitet dessen Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

(12) Der Behinderten- und Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen. Er wird erstmals durch den Oberbürgermeister einberufen, nach erfolgter Wahl seines Vorsitzenden durch diesen. Die Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats sind öffentlich. Er schließt die Öffentlichkeit aus, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dies erfordern.

(13) Der Behinderten- und Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vollmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Vollmitglieder anwesend ist. § 36 Abs. 2

ThürKO gilt entsprechend. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

(14) Der Behinderten- und Seniorenbeirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine von ihm beschlossene Geschäftsordnung regeln. Mangels einer solchen gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Mühlhausen entsprechend.

(15) Die Stadt Mühlhausen stellt dem Behinderten- und Seniorenbeirat zur Erledigung seiner Aufgaben eine geeignete Räumlichkeit mit angemessener sächlicher Ausstattung auf ihre Kosten zur Verfügung.

(16) Die Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € für jede nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Behinderten- und Seniorenbeirats. Abhängig beschäftigte Vollmitglieder des Behinderten- und Seniorenbeirats haben ferner Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig tätige Vollmitglieder erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der ihnen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden für höchstens 4 Stunden pro Sitzungstag und für maximal 8 Sitzungen im Jahr gewährt.

§ 10 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters richtet sich nach § 29, § 30 und § 31 der ThürKO.

Er entscheidet alle Angelegenheiten, die nicht entsprechend § 26 (2) ThürKO dem Stadtrat vorbehalten oder nach der Geschäftsordnung beschließenden Ausschüssen zugewiesen sind.

§ 11 Bekanntmachungen/Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen der Stadt Mühlhausen werden öffentlich im Amtsblatt der Stadt Mühlhausen bekannt gemacht. Im Übrigen findet die Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch erfolgen im Amtsblatt.
- (2) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen erfolgen, falls nicht durch Bundes- oder Landesrecht anders geregelt, auf der Homepage der Stadt Mühlhausen (gegenwärtige Internetadresse: www.muehlhausen.de).

Zeit, Ort und Tagesordnung von Sitzungen der Ortsteilräte werden ortsüblich

im Ortsteil Felchta

in den Anschlagkästen Mühlhäuser Weg 143, Eigenrieder Weg 59, Eigenrieder Weg 93, Felchtaer Hauptstr. 24 am Haus der Kirche, Felchtaer Hauptstr. 47, Felchtaer Hauptstr. 113 an der Gemeindegaststätte, Felchtaer Hauptstr. 153,

im Ortsteil Görmar	in den Anschlagkästen Mühlhäuser Straße am Backsgarten gegenüber Haus Nr. 62, am Kirchberg gegenüber Einmündung Siedlung, in der Bergstraße gegenüber Haus Nr. 168,
im Ortsteil Saalfeld	im Anschlagkasten vor dem Gebäude der Feuerwehr
im Ortsteil Windeberg	im Anschlagkasten am Eingang zum Spielplatz gegenüber dem Haus Am Anger Nr. 1

bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für alle im Zusammenhang mit der Durchführung von Ortsteilratswahlen erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen.

- (3) Einmal jährlich wird eine Einwohnerversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Entsprechend des § 15 (2) ThürKO sind die Bürger bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren durch die Ämter der Stadtverwaltung zu unterstützen.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit einem Stadtratsmitglied, einem Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister oder Bürgermeister bedürfen der Genehmigung durch den Stadtrat. Ebenfalls genehmigungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft geschlossen wird, an der eine dieser Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit anderen zur Vertretung berechtigt ist.
- (2) Verträge der Stadt mit ihren Mitarbeitern mit einem Wertumfang über 256,00 € bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Dies betrifft nicht die Arbeits- und Dienstverträge.
- (3) Verträge der Stadt mit Stadtratsmitgliedern mit einem Wertumfang bis 4.090,00 € können ohne Genehmigung des Stadtrates abgeschlossen werden.

§ 13

Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Stadt. Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten.
- (2) Für folgende Personalentscheidungen bedarf er der Zustimmung des zuständigen Ausschusses:
 1. die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes bis Besoldungsgruppe A 10;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Nummer 1 vergleichbar ist.

- (3) Für Personalentscheidungen wie unter § 14 Abs. 2 ab Besoldungsgruppe A 11 bedarf es der Zustimmung des Stadtrates.

§ 14 Ortsteile

- (1) Für die Ortsteile Görmar, Felchta, Saalfeld und Windeberg gilt die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 ThürKO in der Fassung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) als eingeführt .
- (2) In den Ortsteilen nach Abs. 1 werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahl-gesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 (3) ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

Görmar	8 Mitglieder
Felchta	6 Mitglieder
Saalfeld	4 Mitglieder
Windeberg	4 Mitglieder

- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regelungen:
- Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530) in seiner jeweils aktuellen Fassung, wobei in § 1 an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ und in § 12 an die Stelle des Begriffs „Gemeinderatsmitglied“ der Begriff „Ortsteilratsmitglied“ tritt.“
- a) Der Termin des Wahltages wird auf den Tag der Stadtratswahl festgelegt. Ort, Zeit und Ablauf (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) wird den Bürgern gesondert durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt.
- b) Der Oberbürgermeister ist Wahlleiter. Die Durchführung der Wahl in den Ortsteilen obliegt den Wahlvorständen, die für die Stadtratswahl/Ortsteilbürgermeisterwahl verpflichtet worden sind.
- d) Für die wahlberechtigten Bürger des jeweiligen Ortsteils gilt das Wählerverzeichnis der Wahl des Ortsteilbürgermeisters.
- e) Der Oberbürgermeister ruft zur Abgabe der Wahlvorschläge 6 Wochen vor der Wahl auf. Die Anzahl der Wahlvorschläge sollte mindestens 50 vom Hundert über der Anzahl der zu wählenden weiteren Ortsteilratsmitglieder liegen.

- f) Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates können durch die Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor der Wahl beim Ortsteilbürgermeister zur Weiterleitung an den Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift des Vorschlagenden sowie Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift und eine Einverständniserklärung zur Annahme des Ehrenamtes bei einer Wahl des Bewerbers enthalten.

Nach Prüfung der Wahlvorschläge werden diese spätestens am 6. Tag vor der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm zu wählenden Bewerber an und faltet ihn. Der Wahlvorstand stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. die Personen mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 20 (2) ThürKWG entsprechend.
- k) Briefwahl ist nicht zugelassen.
- l) Das Ergebnis wird spätestens am 3. Tag nach der Wahl ortsüblich bekanntgemacht.
- (6) Der Ortsteilrat berät über Angelegenheiten nach § 45 (5) der ThürKO.
- (7) Der Ortsteilrat entscheidet anstelle des Stadtrates über Angelegenheiten nach § 45 (6) Satz 1 Ziffern 1 und 2 nach Maßgabe des § 45 (7) Sätze 1 und 2 ThürKO.
- (8) Vorsitzender des Ortsteilrates ist der Ortsteilbürgermeister. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

Der Oberbürgermeister bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n. Diese/r arbeitet auf der Grundlage des Thüringer Gleichstellungsgesetzes vom 03.11.1998.

§ 16 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Werden von der Verwaltung überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben beantragt, müssen sie vom Stadtrat beschlossen werden, wenn sie einen Betrag von 10.000,00 € beim Verwaltungshaushalt und 50.000,00 € beim Vermögenshaushalt überschreiten.
- (2) Das Auslösen von Aufträgen, die eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe in der unter (1) angegebenen Höhe verursachen, darf nur erteilt werden, wenn ein Beschluss des Stadtrates vorliegt.
- (3) Eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 60 Abs. 2 Nr.2 ThürKO ist erforderlich, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben von mehr als 3% des Gesamthaushaltsansatzes des jeweiligen Jahres geleistet werden müssen.

§ 17
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Setzung

Anlage

Wahlordnung für die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Mühlhausen/Thüringen

§ 1

Geltungsbereich, Wahlkreis, Zuständigkeit

- (1) Diese Wahlordnung gilt für das Gebiet der Stadt Mühlhausen / Thüringen
- (2) Die Stadt Mühlhausen bildet einen Wahlkreis mit einem Stimmbezirk.
- (3) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Oberbürgermeister.

§ 2

Wahltermin, Wahlart

- (1) Die Ausländerbeiratswahl findet spätestens ein halbes Jahr nach der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

§ 3

Wahlorgane

Wahlorgane sind:

1. der Wahlleiter
2. der Wahlausschuss, zugleich Wahlvorstand.

§ 4

Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
- (2) Der Wahlleiter setzt den Wahltag fest, macht diesen öffentlich bekannt und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses/Wahlvorstandes.

§ 5

Wahlausschuss

- (1) Für die Wahl der Vorschlagsliste des Ausländerbeirates wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und zwei weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer bzw. deren Stellvertreter. Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter im Wahlausschuss sein. Beisitzer und deren Stellvertreter müssen die deutsche Sprache beherrschen.
- (2) Der Wahlleiter beruft als Vorsitzender spätestens am 40. Tag vor der Wahl die Beisitzer des Wahlausschusses, deren Stellvertreter und den Schriftführer. Die Beisitzer und deren Stellvertreter sollen durch den bestehenden Ausländerbeirat vorgeschlagen werden. Schlägt der Ausländerbeirat nicht genügend Personen für die Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter vor, so beruft der Vorsitzende die fehlenden Beisitzer und Stellvertreter aus den Wahlberechtigten der Stadt Mühlhausen. Er sorgt dafür, dass

die Mitglieder des Wahlausschusses/ Wahlvorstandes vor der Wahl über ihre Aufgaben unterrichtet werden.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Beisitzer oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Der Vorsitzende ist befugt, Personen, welche die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen. Über die Sitzungen führt der Schriftführer eine Niederschrift. Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Mitglied des Wahlausschusses ist. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, den weiteren anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer, ggf. deren Stellvertreter und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über die dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

(6) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen
- Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl

§ 6

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag um 15.00 Uhr zusammen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

(2) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag. Die vom Wahlvorstand gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

(3) Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe
- Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 7

Ehrenämter, Entschädigung

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses/Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehren-amtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden.

(2) Mitglieder des Wahlausschusses/ Wahlvorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung gemäß § 6 Abs. 10 der Hauptsatzung.

§ 8

Wahlgrundsätze

(1) Die Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

§ 9

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Mühlhausen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Mühlhausen ihre Wohnung – bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

(2) Wählbar sind alle ausländischen Mitbürger die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind und am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. nicht nach § 10 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Mühlhausen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind;
3. seit mindestens drei Monaten in der Stadt Mühlhausen ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

§ 10

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896, Absatz 1, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896, Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und

2. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
3. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 11 Wählerverzeichnis

(1) Die Stadtverwaltung Mühlhausen hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf der Grundlage der Daten des Einwohnermeldeamtes für das Wahlgebiet aufzustellen. Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit anzugeben. Das Wählerverzeichnis wird unter laufender Nummer in der Buchstabenfolge der Nachnamen, bei gleichen Nachnamen der Vornamen, bei gleichen Nachnamen und gleichen Vornamen nach dem Lebensalter der Wahlberechtigten angelegt. Weiterhin muss eine Spalte für Vermerke der Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten sein.

(2) Die Stadtverwaltung Mühlhausen benachrichtigt spätestens am 22. Tag vor der Wahl die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Übersendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich.

(3) Das Wählerverzeichnis ist vom 27. bis 30. Tag vor der Wahl auszulegen. Jeder Wahlberechtigte kann bei Nachweis eines berechtigten Interesses Einsicht in die ihn betreffenden Angaben des Wählerverzeichnisses nehmen. Die Stadtverwaltung Mühlhausen macht vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses in ortsüblicher Weise bekannt:

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt;
2. dass den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis spätestens am 22.Tag vor der Wahl die Wahlunterlagen zugehen;
3. dass jeder Wahlberechtigte bei der Stadtverwaltung Mühlhausen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben kann;
4. wo zu welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlunterlagen beantragt werden können.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Mühlhausen Einwendungen erheben. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Will die Stadtverwaltung den gegen die Eintragung einer bestimmten Person erhobenen Einwendungen stattgeben, so hat sie dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Stadtverwaltung soll die Entscheidung über Einwendungen spätestens am 10. Tag vor der Wahl bekannt geben. Die Entscheidung ist demjenigen, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Betroffenen, schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung kann beim Wahlausschuss Widerspruch eingelegt werden.

(5) Das Wählerverzeichnis kann nach Beginn der Auslegung nur auf Grund von Einwendungen berichtigt werden. Wird auf Grund einer Einwendung entschieden, dass ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so ist er nachzutragen und die Wahlunterlagen sind ihm zu übersenden. Wird entschieden, dass eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist die Eintragung zu streichen. Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern. Abweichend von Absatz 1, Satz 1 hat die Stadtverwaltung die offensichtliche Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen zu berichtigen.

(6) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, durch die Stadtverwaltung abzuschließen; dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses können Nachträge, Streichungen und sonstige Berichtigungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 12

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 58. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Bekanntmachung beinhaltet:

- wer in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- welche Voraussetzungen an die Bewerber gestellt werden,
- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge sind frühestens nach der Bekanntmachung im Sinne des Satzes 1 und spätestens am 44. Tag vor der Wahl bis 15.00 Uhr einzureichen. Wahlvorschläge können nur bis zum Ablauf der in Satz 3 genannten Frist zurückgenommen werden.

(2) Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf Mängel und fordert die Einreicher auf, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder durch nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind.

(3) Der Wahlausschuss tritt am 33. Tag vor der Wahl zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch diese Wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Er kann einen Beschluss, der einen Wahlvorschlag als gültig zulässt, nicht mehr abändern. Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so hat er das dem Einreicher dieses Wahlvorschlages unverzüglich, möglichst noch am gleichen Tag, mitzuteilen. Er kann von Amts wegen und muss auf Einwendungen eines betroffenen Einreichers, die bis 15.00 Uhr des 27. Tages vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24.00 Uhr des 26. Tages vor dem Wahltag über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen.

§ 13

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnanschrift des Bewerbers sowie die Zustimmung zur Bewerbung enthalten und vom Bewerber eigenhändig unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem drei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten tragen. Die Wahlberechtigten haben dazu unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums und des Tags der Unterschrift auf dem Wahlvorschlag persönlich zu unterschreiben. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Werden von einem Wahlberechtigten mehrere Wahlvorschläge unterstützt sind seine Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Fehlende Unterstützungsunterschriften können bis zum Einreichungsschluss beim Wahlleiter ergänzt werden.

§ 14

Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und bestätigt auf Verlangen den Eingang schriftlich. Er prüft jeden Wahlvorschlag unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er den Einreicher des Wahlvorschlages unverzüglich auf, diese Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

§ 15

Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zustimmung des Bewerbers eines Wahlvorschlages kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, ist öffentlich. Jeder Einreicher und Bewerber eines Wahlvorschlages kann an der Sitzung teilnehmen. Der Wahlleiter legt dem Wahlausschuss alle eingereichten Wahlvorschläge vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Vor der Entscheidung ist den erschienenen Einreichern eines Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Wahlvorschläge, die den Bestimmungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind nicht zuzulassen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge enthält die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge entsprechend der Aufführung im Wählerverzeichnis mit folgenden Angaben: Nachname, Vorname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit.

(2) Sofern nicht mindestens acht Vorschläge eingehen, wird für die laufende Amtszeit des Stadtrats kein Ausländerbeirat gebildet.

§ 18 **Durchführung der Wahl**

(1) Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass durch den Wähler maximal drei verschiedene Wahlvorschläge angekreuzt werden. Er kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Danach unterschreibt er die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet oder überbringt den Wahlbrief an die darauf angegebene Stelle.

(2) Wird der Stimmzettel nicht vom Wähler, sondern durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet, so muss diese auf dem Wahlschein an Eides statt versichern, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen des Wählers persönlich gekennzeichnet hat oder ihm dabei behilflich war.

(3) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis zu Beginn der Auszählung an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

(4) Die Stadtverwaltung hat den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu geben, wenn sie persönlich die Wahlunterlagen abholen, an Ort und Stelle die Wahlauszuüben. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann; hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder diesen oder den Stimmzettelumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und, soweit erforderlich, ein neuer Stimmzettelumschlag auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel und ggf. den alten Stimmzettelumschlag zerrissen hat.

(5) Die Stadtverwaltung nimmt die Wahlbriefe entgegen, diese sind bis zum Wahltag, bis zur Übergabe an den Wahlvorstand, unter Verschluss zu halten.

(6) Der Wahlleiter leitet dem Wahlvorstand die Wahlbriefe zu. Der Wahlleiter übergibt dem Wahlvorstand außerdem rechtzeitig das Wählerverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine.

(7) Die Stadtverwaltung vermerkt auf den Wahlbriefen, die verspätet eingehen, Tag und Uhrzeit des Eingangs. Diese Wahlbriefe werden ungeöffnet gesammelt, unter Verschluss gehalten und so lange aufbewahrt, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(8) Die Stimmabgabe eines Wählers wird nicht dadurch ungültig, dass er vor oder am Wahltag stirbt oder seine Wahlberechtigung verliert.

§ 19

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand organisiert seine Tätigkeit entsprechend der Abfolge in der Wahlniederschrift.
- (2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn
1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigefügt ist oder sich der Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlages befindet,
 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
 6. der Wähler oder die Vertrauensperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den Übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender dieser Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20

Wahlniederschrift

- (1) Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer des Wahlvorstandes eine Wahlniederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.
- (2) Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis und stellt fest:
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 5. die Zahl der gültigen Stimmen insgesamt und
 6. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Wahlvorstand stellt danach fest, welche Bewerber als Kandidaten für die Vorschlagsliste der ausländischen stimmberechtigten Mitglieder des Ausländerbeirates gewählt wurden. Gewählt sind die Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (4) Der Wahlniederschrift sind beizufügen:
1. die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe der Wahlvorstand besonders beschlossen hat,
 2. Wahlbriefe, die der Wahlvorstand zurückgewiesen hat,

3. die Wahlscheine für die nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe,
4. die Zähllisten,
5. leer abgegebene Stimmzettelumschläge.

§ 21

Übergabe und Verwahrung der Wahlunterlagen

(1) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses verpackt der Wahlvorstand die Wahlunterlagen, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden.

(2) Die einzelnen Pakete werden versiegelt, mit einer Inhaltsangabe versehen und unverzüglich dem Wahlleiter übergeben. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Pakete bei der Stadtverwaltung verwahrt werden, bis ihre Vernichtung zugelassen ist.

§ 22

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

Sobald das endgültige Wahlergebnis ermittelt und festgestellt wurde, macht der Wahlleiter dieses Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 23

Bestellung durch den Stadtrat

Die ausländischen Mitglieder werden vom Stadtrat aus den Wahlvorschlägen aus der Mitte der ausländischen Staatsangehörigen bestellt. Der Stadtrat bestellt aus den Vorschlägen eine gleiche Zahl von Ersatzbewerbern, die beim Ausscheiden eines ausländischen Mitglieds nachrücken. Sind weniger Bewerber, bleiben die nicht benannten Plätze für Ersatzbewerber unbesetzt. Die Wahlergebnisse sind für die Bestellung bindend.

§ 24

Wahldrucksachen und Kosten

Für die Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates sind im Wahlgebiet der Stadt Mühlhausen einheitliche amtliche Wahldrucksachen zu verwenden. Für die Herstellung der amtlichen Wahldrucksachen sorgt die Stadtverwaltung Mühlhausen. Die Kosten der Wahl trägt die Stadtverwaltung Mühlhausen.

§ 25

Vernichtung der Wahlunterlagen

(1) Alle Wahlunterlagen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten, insbesondere Wählerverzeichnis, Stimmzettel, Wahlscheine, Wahlbriefe und Anlagen zu der Wahlniederschrift sind spätestens sechs Monate nach der Wahl zu vernichten.

(2) Die Wahlniederschrift sowie die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlausschusses werden drei Monate vor der nächsten Wahl vernichtet.

§ 26

Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.